



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0043-RD 3/2015

Wien, am 8. Mai 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen vom 19.03.2015, Nr. 4295/J, betreffend Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen vom 19.03.2015, Nr. 4295/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Dienstklassen nur im „alten“ Besoldungsschema „Beamte der allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklichen Verwendung“ (siehe §§ 252 ff BDG 1979) vorgesehen sind. In der in der Anfrage angesprochenen Verwendungsgruppe A1 gibt es keine Dienstklassen, sondern Funktionsgruppen. Die Sektionschefinnen bzw. Sektionschefs der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9 erhalten einen in § 31 Abs. 2 GehG 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten monatlichen Fixbezug. Die entsprechende Bestimmung für Vertragsbedienstete findet sich in § 74 Abs. 2 VBG 1948.

Zu Frage 2:

Für den angesprochenen Personenkreis wurden 2014 keine Belohnungen ausbezahlt.



Zu Frage 3:

Da Sektionschefinnen bzw. Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete. Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftpflichtgesetz.

Zu Frage 4:

Durch den angesprochenen Personenkreis ist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kein Schaden verursacht worden, der eine Anwendung der Haftungsbestimmungen erfordert hätte.

Zu Frage 5:

Gehaltszahlungen werden gem. Art. 121 Abs. 4 B-VG im Einkommensbericht des Rechnungshofes (Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG) veröffentlicht.

Des Weiteren wird auf die im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlusserstellung veröffentlichten Berichte der ausgegliederten Einrichtungen verwiesen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Gem. § 2 Abs. 3 Z 4 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998, i.d.g.F., wird in Verträgen von GeschäftsführerInnen ein Gesamtjahresbezug festgelegt; mit diesem Entgelt sind sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Variable Bezugsbestandteile werden ausschließlich leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt und sind mit einem maximalen Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges begrenzt; die entsprechenden Kriterien sind durch die dafür gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe festzulegen und zu begründen.

Zu Frage 8:

Entsprechend § 2 Abs. 3 Z. 5 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F., werden Dienstkraftwagen nach Betriebsnotwendigkeiten beigestellt. Bei privater Nutzung ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Sachbezug anzusetzen.

Zu den Fragen 9 und 17:

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu den Fragen 10 bis 13 sowie 18 bis 22:

Die Geltendmachung der Haftung des Geschäftsführers obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu den Fragen 14, 15 und 22:

Es wurden über die gesetzlich vorgesehenen Mittel hinaus keine weiteren nachgereicht.

Zu Frage 16:

Ausgegliederte Einrichtung	Vergütung in Euro
Österreichische Bundesforste AG	
<i>Vorsitzender</i>	8.540,-
<i>Mitglied</i>	6.830,-
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH	
<i>Vorsitzender</i>	5.248,-
<i>Vorsitzender Stv.</i>	4.273,-
<i>Mitglied</i>	3.351,-
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	
<i>Vorsitzender</i>	4.200,-
<i>Vorsitzender Stv.</i>	3.500,-
<i>Mitglied</i>	2.500,-
Umweltbundesamt GmbH	
<i>Vorsitzender</i>	3.572,-
<i>Vorsitzender Stv.</i>	3.080,-
<i>Mitglied</i>	2.219,-
Spanische Hofreitschule Bundesgestüt Piber, Ges. öffentl. Rechts	
<i>Vorsitzender</i>	2.500,-
<i>Vorsitzender Stv.</i>	2.300,-
<i>Mitglied</i>	2.000,-


Handelt es sich bei einem Aufsichtsratsmitglied um einen/eine Beamten/in, so wird die Aufsichtsratsvergütung an das Bundesministerium für Finanzen überwiesen.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem BMLFUW zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Der Bundesminister

	Unterzeichner 3945/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung <small>Personalnummer: 9795384332, CN=BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT</small>	5 von 5
	Datum/Zeit	2015-05-11T07:37:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	